

BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU



"ALTSTADT ZWISCHEN DER MILCHGASSE UND DER MICHAELIGASSE"

PASSAU
Leben an drei Flüssen

GEMARKUNG PASSAU

Der Bebauungsplanentwurf vom 17.11.1995 mit Begründung hat vom 20.12.1995 bis 22.01.1996 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 25 vom 13.12.1995 bekanntgemacht. Die Stadt Passau hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom 29.04.1996 gemäß § 10 BauGB und Art. 98 BayBO als Satzung beschlossen.



Siegel

Passau, 30.04.1996
STADT PASSAU

Willy Schmöller
Oberbürgermeister

h. l. g.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 13.08.1996, AZ.: 220 - 4622.11-131 erklärt, daß Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht werden.



Landshut, 13.08.96
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

W. Hoffmann
(Hofmann, 022)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 20 am 04.09.1996 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Amt für Stadtplanung und Stadtgestaltung während der Dienststunden bereit.



Siegel

Passau, 13.09.1996
STADT PASSAU

Willy Schmöller
Oberbürgermeister

h. l. g.



PASSAU

ILZSTADT

DONAU

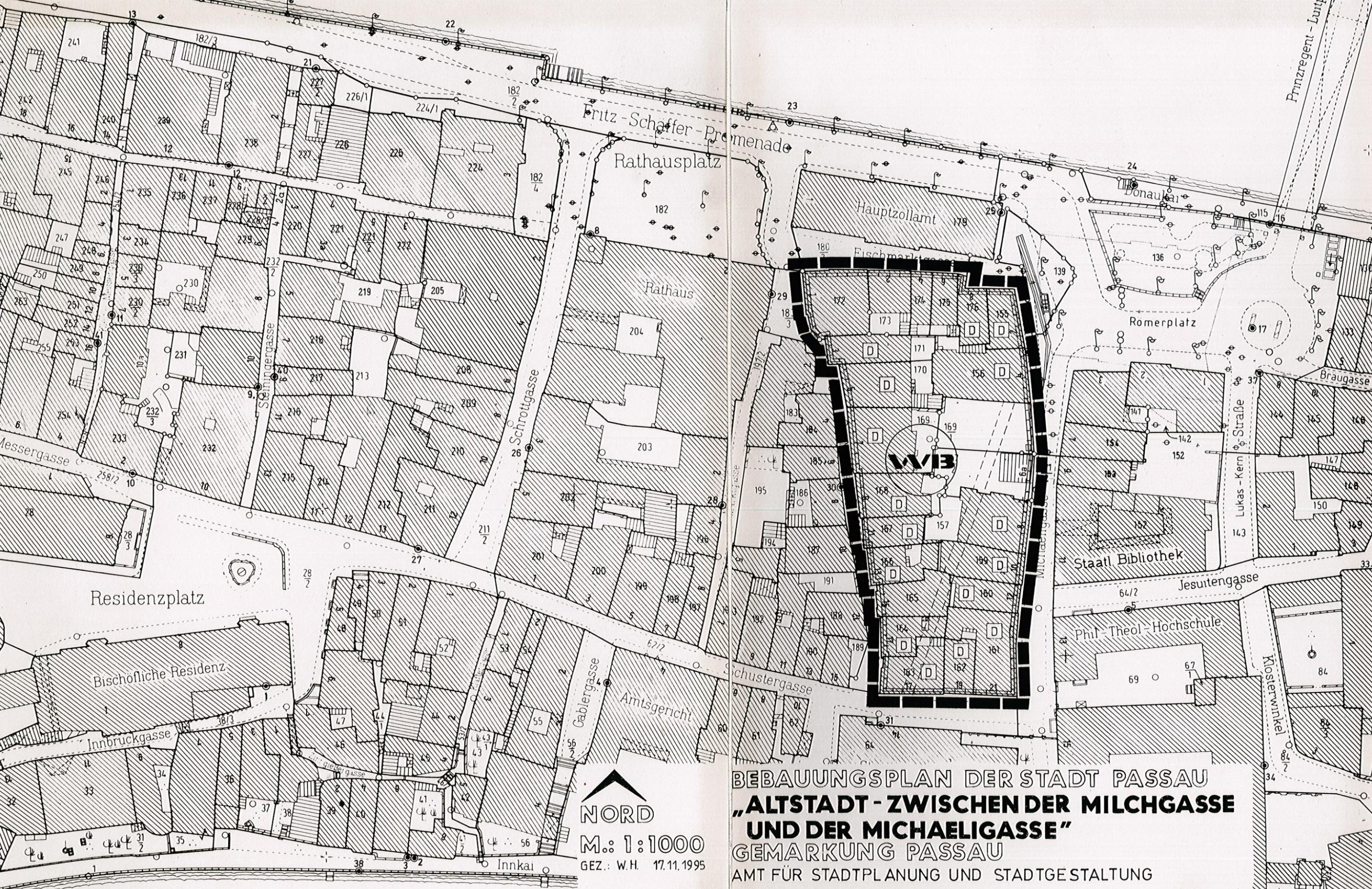
DONAU

INN

INN

INNSTADT

ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000




NORD
 M.: 1:1000
 GEZ.: W.H. 17.11.1995

BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU
„ALTSTADT - ZWISCHEN DER MILCHGASSE
UND DER MICHAELIGASSE“
GEMARKUNG PASSAU
 AMT FÜR STADTPLANUNG UND STADTGE STALTUNG


 SCHWARZFISCHER (BAUOBERRAT)

PASSAU, 17.11.1995

LEGENDE

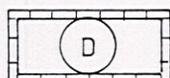
PLANLICHE FESTSETZUNGEN



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES



BESONDERES WOHNGEBIET (§ 41 BAUNVO)



UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES),
DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 ABS. 6 BBAUG)



EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE),
DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 2 A BAUGB-MASSNAHMENG WIRD AUS BESONDEREN STÄDTEBAULICHEN GRÜN-
DEN EINE SPIELHALLENNUTZUNG AUSGESCHLOSSEN, UM EINE BEEINTRÄCHTIGUNG VON
WOHNNUTZUNGEN, VON KIRCHEN UND SCHULEN UND DER SICH AUS DER VORHANDENEN
NUTZUNG ERGEBENDEN STÄDTEBAULICHEN FUNKTION DES GEBIETES ZU VERHINDERN.

UM DIE VORHANDENE WOHNSTRUKTUR ZU STÄRKEN UND EINER VERDRÄNGUNG DER
WOHNNUTZUNG AUS DER ALTSTADT ENTGEGENZUWIRKEN, WERDEN GEMÄSS § 1 ABS. 5
BAUNVO BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES FÜR UNZULÄSSIG ERKLÄRT.

UM EINE ZERSTÖRUNG DER GEWACHSENEN BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR ZU VERMEIDEN, WIRD
FESTGESETZT, DASS NUR NOCH DIE SCHAFFUNG VON 'ÜBERWIEGEND FAMILIENGERECHTEN
WOHNUNGEN' ZULÄSSIG IST.

HINWEISE



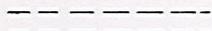
BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER



BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE

$\frac{169}{1}$

FLURSTÜCKNUMMER



GRABEN DES MITTELKAISERZEITLICHEN RÖMISCHEN
KASTELLS. BEI BODENEINGRIFFEN IN DIESEM BEREICH SIND DIE
BELANGE DES BODENDENKMALSCHUTZES BESONDERS ZU
BEACHTEN. DIE STADTARCHÄOLOGIE IST ZU BETEILIGEN. DAS
KASTELL SELBST IST AUCH IN DIESEM BEREICH ZU VERMUTEN.